

Versteigerungsbedingungen

Die Wahrung dieser Versteigerung erfolgt in Schweizer Franken (CHF)

Beteiligung setzt die vollstandige Annahme nachstehender Bedingungen sowie der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten voraus. Diese Bedingungen gelten auch bei Geschaften, die ausserhalb der Versteigerung mit Auktionslosen abgeschlossen werden. Der Versteigerer, DAVID FELDMAN S.A., handelt nur als Beauftragter und haftet fur keinerlei Verzug seitens der Kaufer und/oder Einlieferer.

1. Angebot der Lose

1.1 Wie im Katalog und/oder im Internet dargestellt: Losbeschreibungen werden mit grosster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen, jedoch ohne Verbindlichkeit. Photographien sind Bestandteil der Beschreibungen, wobei die Abbildungen fur Rand, Zahnung, Zentrierung, Stempel und anderer sichtbarer Eigenschaften massgebend sind. Prufzeichen und/oder Atteste anerkannter Prufer sind in der Losbeschreibung erwahnt.

1.2 Wie besichtigt: Alle im Katalog erwahnten Lose konnen vor und wahrend der Versteigerung sowie auf dem Internet besichtigt werden. Bei Auktionsteilnehmern und/oder Personen, die Lose vor der Versteigerung besichtigten, und/oder vom Bieter bevollmachtigte Personen und Agenten, wird die Besichtigung aller gekauften Lose vorausgesetzt; die Lose werden in dem Zustand, in dem sie sich beim Zuschlag befinden, angenommen und nicht unbedingt wie beschrieben.

2. Kaufgebote

2.1 Folgende Steigerungsstufen haben Gultigkeit (einige Versteigerungen konnen in Fremdwahrungen abgehalten werden):

CHF 50 - 100	CHF 5	CHF 2000 - 5000	CHF 200
CHF 100 - 200	CHF 10	CHF 5000 - 10000	CHF 500
CHF 200 - 500	CHF 20	CHF 10000 - 20000	CHF 1000
CHF 500 - 1000	CHF 50	CHF 20000 - 50000	CHF 2000
CHF 1000 - 2000	CHF100	CHF 50000 - 100000	CHF 5000

Gebote, die zwischen diesen Stufen liegen, werden der nachst hoheren Steigerungsstufe zugeordnet. Bieter sind bis zur Annahme eines hoheren Gebotes an ihr Gebot gebunden.

2.2 DAVID FELDMAN S.A. ist ermachtigt, gemass erfolgten Anweisungen, fur Kunden zu bieten. DAVID FELDMAN S.A. ist ebenfalls ermachtigt, gegebenenfalls fur Einlieferer zu bieten, sofern diese Reservepreise festgesetzt haben. Einlieferer werden somit als Kaufer betrachtet, und der Versteigerer steigert fur sie bis zum Betrag der Reservepreise mit. Wird der vom Einlieferer festgesetzte Reservepreis nicht erreicht, geht der Auktionator durch einen einfachen Hammerschlag zum nachsten Los uber.

2.3 Vor der Versteigerung bei DFSA oder auf deren Internet Site eingegangene schriftliche Gebote haben absoluten Vorrang vor Saalgeboten bei einer „Live“ Auktion. Kunden, die der DAVID FELDMAN S.A. Kaufauftrage gegeben haben, konnen Alternativgebote abgeben und/oder die Auftragssumme im voraus begrenzen. „Buy“ („Zum Kauf“) Gebote werden bis zum Zehnfachen des gedruckten Schatzwertes mitgesteigert. Gebote sind in CHF abzugeben. Sollten diese jedoch in anderen Wahrungen erfolgen, so werden die Betrage bei Empfang zum Tageskurs in CHF umgerechnet. Gebote haben bis zu mindestens 60 Tagen nach Versteigerungsdatum Gultigkeit. DAVID FELDMAN S.A. behalt es sich vor, Bietern Lose bis zum Ablauf dieser Frist in Rechnung zu stellen, wobei sofortige Zahlung fallig ist.

3. Die Versteigerung

3.1 Die „Live“ Auktion erfolgt unter der Mitwirkung einer lokalen Aufsichtsbehore. Die Aufsichtsperson kann nicht haltbar gemacht werden. Diese Versteigerung erfolgt unter Mitwirkung des „huissier judiciaire“ (Gerichtsvollstrecker) als gesetzlicher Uberwacher von Republik und Kanton Genev. Die Wahrung dieser Auktion ist der Schweizer Franken.

3.2 Vorrechte der David Feldman S.A.: DAVID FELDMAN S.A. hat das Recht, Lose zuruckzuziehen, umzugruppieren, zu trennen oder den Zuschlag zu verweigern. DAVID FELDMAN S.A. behalt es sich ebenfalls vor, Kaufauftrage abzulehnen und/oder Personen den Zugang zum Auktionsraum zu verweigern. DAVID FELDMAN S.A. kann fur Unfalle, die in den Versteigerungsraumen erfolgen, nicht haftbar gemacht werden.

3.3 Bevollmachtigte und Agenten: Wer fur Dritte bietet, haftet fur alle sich aus dieser Versteigerung ergebenden Verpflichtungen als Solidarschuldner. Diese Verbindlichkeit betrifft hauptsachlich die Qualitatsprufung und Bezahlung gekaufter Lose.

3.4 Zuschlage: Jedes Los wird dem Meistbietenden zu Gunsten des Einlieferers zur nachst hoheren Steigerungsstufe zugeschlagen, zu der sogenannten Zuschlagssumme. Zusatzlich zur Zuschlagssumme zahlt der Kaufer fur Lose uber CHF 50'000 ein Aufgeld von 18 % Kommission und fur Lose unter CHF 50'000 ein Aufgeld von 22 % Kommission, jeweils ohne weitere Gebuhren, zuzuglich Versandkosten. Versandkosten werden separat vom Zuschlagpreis berechnet. Beim Zuschlag geht das Risiko der ersteigerten Lose auf den Bieter uber, dessen Gebote angenommen wurden. Die Lose werden ihm jedoch erst bei voller Begleichung des Kaufpreises und Aufgelds ausgehandigt.

MWST (Mehrwertsteuer) - Anmerkung zur Orientierung betreffend Versteigerungen, deren Lose sich in der Schweiz befinden:

Kaufer, mit Wohnsitz im Ausland sind nicht steuerpflichtig, wenn die Ware ins Ausland exportiert wird.

Selbstverstandlich ist DAVID FELDMAN S.A. immer bereit Ihnen mit den Zollformalitaten zu helfen. Sollten unsere Kunden diese Formalitaten selbst erledigen, werden wir vom Schweizer Zoll eine Kopie Ihrer Ausfuhrpapiere erhalten.

Falls unsere Kunden wunschen ihre Kaufe in der Schweiz zu behalten, wird ihnen MWST von 7,7% auf den Kaufpreis aufgeschlagen.

3.5 Zahlung: Kaufpreis und Aufgeld sind bei Versteigerungsteilnehmern sofort am Kauftag gegen Aushandigung der Lose fallig. Zahlungen in anderen Wahrungen werden zum Tageskurs gemass Abrechnung einer Schweizer Grossbank angenommen. Erfolgreiche schriftliche Bieter und Versteigerungsteilnehmer, deren Zahlung nach dem Verkauf ausdrucklich zugestanden wurde, haben Kaufpreis und Aufgeld unverzuglich bei Erhalt der Auktionsrechnung zu zahlen. DAVID FELDMAN S.A. halt die ersteigerten Lose bis zur vollstandigen Bezahlung des Rechnungsbetrages zuruck. Zustellung der Lose durch die Post oder auf einem anderen Weg, sofern vom Kaufer gewunscht, sowie Transportversicherungskosten, gehen auf Rechnung des Kaufers. Die Lose ob ausgeliefert oder nicht, bleiben bis zur vollstandigen Bezahlung Eigentum der DAVID FELDMAN S.A., stellvertretend fur den Einlieferer.

3.6 Erweiterte Zahlungsmoglichkeiten: DAVID FELDMAN S.A. ist gegebenenfalls bereit, Kauern erweiterte Zahlungsmoglichkeiten

zu gewähren. Der betreffende Käufer zahlt mindestens 25% des Gesamtrechnungsbestrages bei Erhalt der Rechnung und den Saldo in gleichen Monatsraten über maximal 6 Monate. Der dem Käufer am Ende jedes Monats, vom Auktionsdatum, berechnete Zins beträgt 1%. Bei Gewährung erweiterter Zahlungsmöglichkeiten hält DAVID FELDMAN S.A. die ersteigerten Lose gegebenenfalls bis zur vollen Begleichung des Rechnungsbetrages zurück. Es versteht sich, dass der Käufer die Lose bis zur Auslieferung jederzeit bei DAVID FELDMAN S.A. besichtigen kann. Reklamationen bezüglich der ersteigerten Lose müssen jedoch innerhalb von 30 Tagen nach dem Versteigerungsdatum eingehen.

3.7 Pfandrecht: Bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Schuld bürgt der Kunde gegenüber DAVID FELDMAN S.A. mit seinem durch die DAVID FELDMAN S.A. aufbewahrten Material, welches ihm vor, während und/oder nach dem jeweiligen Verkauf zugesprochen wurde. Dieses Pfand garantiert die Rückzahlung des Forderungsbetrages, der Zinsen, Kommissionen und anderer möglicher Unkosten.

DAVID FELDMAN S.A. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die verpfändete Ware formlos und ohne Vorankündigung zu veräussern, sollte der Kunde in Zahlungsverzug kommen oder seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen. In diesem Falle ist DAVID FELDMAN S.A. nicht verpflichtet, den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu folgen. Im übrigen hat DAVID FELDMAN S.A. die Wahl, ein Verfahren einzuleiten oder gegebenenfalls weiterzuführen, ohne die Ware vorher zu verkaufen und ohne sein Anrecht auf das betreffende Material zu verlieren.

4. Garantie

4.1 Umfang: Unter Vorbehalt des nachstehenden Paragraphs 4.3. ist die Echtheit aller bei Versteigerungen verkauften philatelistischen Artikel während 30 Tagen nach dem Versteigerungsdatum garantiert. Jegliche andere Garantie oder Garantie für Fehler ist ausdrücklich ausgeschlossen. Jegliche Reklamation bezüglich Echtheit muss unverzüglich nach Erhalt der Lose an DAVID FELDMAN S.A. gerichtet werden, spätestens jedoch innerhalb 30 Tagen nach Versteigerungsdatum. Vor der Zustellung, die nach der 30-Tage-Frist erfolgen kann, können die erstandenden philatelistischen Artikel bei DAVID FELDMAN S.A. besichtigt werden. Ein Käufer, dessen Reklamation nach der Frist von 30 Tagen ab Versteigerungsdatum bei DAVID FELDMAN S.A. eintrifft, verliert jegliches Anrecht auf die Garantie. In diesem Fall wird die Reklamation von DAVID FELDMAN S.A. nicht anerkannt.

Wird im Falle einer Reklamation bezüglich der Echtheit eines philatelistischen Artikels eine Fristverlängerung benötigt, muss diese innerhalb 30 Tagen nach Versteigerungsdatum bei DAVID FELDMAN S.A. beantragt werden. Kein solcher Antrag, welcher nach dieser 30-Tage-Frist bei DAVID FELDMAN S.A. eintrifft, wird in Betracht gezogen. Die Prüfergebnisse, für deren Einholung eine Fristverlängerung gewährt wurde, müssen bei DAVID FELDMAN S.A. innerhalb von 3 Monaten nach dem Versteigerungsdatum vorliegen. Eine weitere Fristverlängerung kann nur mit schriftlicher Einwilligung von DAVID FELDMAN S.A. gewährt werden. Nur diejenigen Reklamationen, Prüfergebnisse sowie andere Mitteilungen, die innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eintreffen, werden von DAVID FELDMAN S.A. in Betracht gezogen.

4.2 Atteste und Gegenatteste: Bei Echtheitszweifeln obliegt es dem Käufer, als Rechtfertigung seiner Reklamation ein Attest oder Gegenattest von einem für das betreffende Sammelgebiet anerkannten

Prüfer beizulegen. Wird eine Marke von einem anerkannten und für Irrtümer haftenden Prüfer als falsch erkannt, kann er sie entsprechend kennzeichnen. Das Zeichen FALSCH gilt dabei nicht als Veränderung. Bei derartigen Reklamationen behält DAVID FELDMAN S.A. es sich vor, nach eigenem Ermessen ein oder mehrere Atteste anzufordern. Alle Prüfkosten und diesbezügliche Ausgaben fallen bei gerechtfertigter Beanstandung zu Lasten des Einlieferers, anderenfalls jedoch zu Lasten des Käufers. Bei gerechtfertigter Beanstandung wird das Los zurückgenommen und die Zuschlagssumme sowie Aufgeld an den Käufer zurückerstattet. Falls infolge einer Expertise, mit Uebereinstimmung der DAVID FELDMAN S.A. Zahlungsverzögerungen entstehen, werden 50% der üblicherweise belasteten Zinsen auf jedes Los, dessen Echtheit einwandfrei bewiesen ist erhoben. Ansonsten werden die Standardzinsen berechnet.

4.3 Begrenzung: Lose, die als Sammlungen, Sammellose, Dublettenposten oder Anhäufungen beschrieben sind, haben keinerlei Anrecht auf Reklamation. Beanstandungen von Losen, die als Serien oder Gruppen von Serien aus mehr als einer Briefmarke bestehend beschrieben sind, werden in Grenzen des obigen Punktes 4.1. nur in Betracht gezogen, wenn sie mehr als ein Drittel des Gesamtkaufwerts des entsprechenden Loses darstellen. Für Lose die vom Käufer oder dessen Agenten besichtigt wurden oder mit Fehlern beschrieben sind können deshalb nicht beanstandet werden. Abgebildete Lose können nicht beanstandet werden wenn es sich um Zähnungsfehler, Zentrierung, Rand oder andere im Bild ersichtliche Fehler handelt.

4.4 Zahlungsverzug: Geht die Zahlung der Zuschlagssumme und das Aufgeld nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versteigerungsdatum ein, behält DAVID FELDMAN S.A. es sich vor, entweder das Kaufgeschäft aufzuheben und über die Lose anderweitig zu verfügen und/oder auf Zahlung des Kaufpreises und Schadenersatz, sowie auch gesetzliche Abgaben zu klagen. Bei Nichtzahlung ausstehender Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Versteigerungsdatum, werden Verzugszinsen von wenigstens 5% im ersten Monat und 2% in den darauffolgenden Monaten erhoben; entstandene Unkosten sind ebenfalls zurückzuerstatten. Der in Verzug geratene Käufer verliert in jedem Fall sein Reklamationsrecht.

4.5 Der Zuschlagspreis kann ausnahmsweise auf das tiefste Gebot vermindert werden, wenn der Bieter versehentlich den Preis, durch eine andere Bietmöglichkeit, erhöht hat.

5. Gesetz und Gerichtsstand

Diese Auktion sowie die daraus entstandenen Rechte und Pflichten unterliegen ausschliesslich dem Schweizer Gesetz. Jede sich auf diese Auktion beziehende Klage oder Rechtsstreit unterliegen dem Gericht in Genf. Die zuständige Berufungsbehörde ist das Schweizer Bundesgericht in Lausanne. DAVID FELDMAN S.A. behält es sich ferner vor, den Schuldner nach eigenem Ermessen an seinem Wohnsitz zu verklagen, wobei das Schweizer Gesetz Gültigkeit hat.

6. Alle Transaktionen:

Diese Konditionen gelten auch für alle Transaktionen die ausserhalb der Versteigerung mit David Feldman SA abgeschlossen werden.

Anmerkung: Für den Fall von Abweichungen in den verschiedenen sprachlichen Versionen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die französische Version.

(Public Auction-DE-CHF Rev.-AT-02/2019)